

1. Vorbemerkungen

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden auf alle Produktlieferungen durch die Outokumpu GmbH oder die Outokumpu PSC Germany GmbH Anwendung. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen verpflichten uns nicht, soweit wir ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Ausführung der Lieferung stellt keine Anerkennung der Bedingungen des Kunden dar.

2. Angebot und Vertragsschluss

Soweit in unseren Angeboten nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, sind unsere Angebote freibleibend. Wir behalten uns vor, unsere Angebote ohne Vorankündigung zu ändern. Wir bestätigen die Vereinbarung durch eine Auftragsbestätigung; ein Vertrag kommt erst durch Abgabe einer solchen Auftragsbestätigung zu Stande.

3. Spezifikationen

Die gelieferte Ware muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Wurden keine Spezifikationen vereinbart, muss die Ware zum Lieferzeitpunkt den für die von uns verkaufte Produktart geltenden allgemeinen Spezifikationen entsprechen.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Höhere Gewalt

4.1 Verbindliche Liefertermine müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich stets auf den Zeitpunkt, an dem die Produkte zum Versand bereitstehen. Wurde kein Liefertermin vereinbart, beinhaltet die Lieferzeit die für den Produktionsvorlauf und zum Materialbezug beim Vorlieferanten benötigte Zeit. Wurde kein Lieferort vereinbart, so ist Erfüllungsort das von uns bestimmte Werk. Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung ist dem Kunden nicht zumutbar. Übernehmen wir die Versendung der Ware an ihren Bestimmungsort, geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe der Ware an das erste Frachtunternehmen über.

4.2 Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen und administrativen Einzelheiten des Vertrages sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

4.3 Erhalten wir aus nicht von uns zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferungen um die Dauer der Behinderungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich Betriebsstörungen (Brand, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen oder die Verweigerung der Erteilung behördlicher Genehmigungen (beispielsweise Ausfuhrgenehmigungen), auch wenn diese bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, und alle sonstigen Behinderungen, die nicht von uns schuldhaft herbeigeführt sind. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn darin bezeichnete Umstände eintreten, nach denen wir in Verzug geraten sind. Wir werden den Kunden unverzüglich über den Eintritt des Hindernisses unterrichten.

4.4 Wird ein verbindlicher Leistungstermin aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 4.3 überschritten, kann uns der Kunde auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

4.5 Im Falle eines leicht fahrlässig verursachten Lieferverzuges ist unsere Haftung auf maximal 5% des Kaufpreises der verzögerten Ware begrenzt, es sei denn, der Verzug stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Soweit der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, ist unsere Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.6 Die Haftungsbeschränkung in Ziffer 4.5 gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder wenn der Besteller geltend machen kann, sein Interesse an der Leistung sei weggefallen.

4.7 Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

4.8 Holt der Kunde für ihn zur Abholung bereite Ware nicht ab oder verzögert er die Lieferung abfertigungsbereiter Ware in anderer Weise, bleibt der Kunde auf Rechnungserstellung durch uns zur Zahlung verpflichtet und die Gefahr geht spätestens mit der Fälligkeit des Kaufpreises auf den Kunden über.

5. Gewährleistungsrechte

5.1 Die Ware gilt nur dann als mangelhaft, wenn die Ware den Spezifikationen nach Ziffer 3 nicht entspricht.

5.2 Als "Non-Prime" oder unter einer ähnlichen Bezeichnung verkaufte Ware wird ohne Gewährleistung verkauft. Alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche für Mängel dieser Waren sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ware weicht von ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen ab.

5.3 Der Kunde hat die Produktlieferung unverzüglich nach Eingang der Ware zu untersuchen. Nach der Entdeckung von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung der mangelbehafteten Sache sofort einzustellen. Die Mängel sind unverzüglich, spätestens aber binnen sieben Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Bei verdeckten Mängeln muss die Anzeige unverzüglich, spätestens aber binnen sieben Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich erfolgen. Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Mängelrüge, gilt die Kaufsache als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an.

5.4 Etwaige Transportschäden sind dem Spediteur anzuzeigen. Es gelten insoweit die Anzeigepflichten der allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen.

5.5 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Im Fall der Ersatzlieferung ist die mangelbehaftete Ware vom Besteller Zug-um-Zug gegen die Ersatzlieferung zurückzugeben. Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern.

5.6 Kommen wir der Verpflichtung nach Ziffer 5.5 nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen fehl, so ist der Kunde unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt.

5.7 Weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln oder im Zusammenhang mit Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur nach Ziffer 8.

5.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

5.9 Eine Nacherfüllung hat keinen Neubeginn der Verjährung der Mängelansprüche zur Folge.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der jeweiligen Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach der Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache produktgerecht zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

6.3 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines eigenen Eigentumsvorbehaltes gegenüber seinen Abnehmern weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Er darf keine Vereinbarungen mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beschränken oder die Vorausabtretung zunichte machen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In jedem Fall können wir jedoch verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die uns vom Besteller im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle einer Insolvenz des Abnehmers des Kunden auf den dann vorhandenen kausalen Saldo. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos als dem Kontokorrent an uns ab.

6.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6.5 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischt oder verbundenen Gegenständen zur Zeit der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als

vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

6.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unsere Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Preise, Zahlungsbedingungen

7.1 Soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, verstehen sich die vereinbarten Preise ausschließlich Umsatzsteuer, Legierungszuschläge und anderer Steuern und Abgaben. Die Legierungszuschläge richten sich, soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, nach der am Tag der Versandbereitschaft des jeweiligen Lieferpostens gültigen Tabelle der Legierungszuschläge (abrufbar unter www.outokumpu.de).

7.2 Wurden keine Zahlungsbedingungen vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Wurden keine Bestimmungen über Verzugszinsen vereinbart, betragen die Verzugszinsen 6% p.a. über dem Basiszinssatz.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

8.1 Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, ist unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, nach Maßgabe dieser Ziffer 8 eingeschränkt.

8.2 Im Falle leichter Fahrlässigkeit haften wir nur für bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Im übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.3 Im Falle der Haftung nach Ziffer 8.2, im Falle einer Haftung für grobe Fahrlässigkeit und im Falle einer verschuldensunabhängigen Haftung haften wir nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Die Geltendmachung nutzloser Aufwendungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

8.4 Wir haften, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, unter keinen Umständen für beiläufig oder mittelbar verursachte Schäden oder für Folgeschäden, insbesondere nicht für Gewinnausfall oder Produktionsausfall.

8.5 Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, bei der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei Arglist bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9. Vollständiger Vertrag

Dieser Vertrag, einschließlich seiner schriftlich vereinbarten Anlagen und Anhänge (z.B. Auftragsbestätigung und Beschreibung der Spezifikationen), enthält die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien. Dieser Vertrag ersetzt daher alle früheren und jetzigen, schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen, Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die in diesem Vertrag in Bezug genommenen Waren.

10. Geltendes Recht; Streitigkeiten

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte in Düsseldorf zuständig.